

30.06.2023/koe

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses NRW
- Mitglieder der Konferenz der Optionsstädte DST
- Mitglieder des Arbeitskreises „Kommunale Geschäftsführerinnen/
Geschäftsführer aus den städtischen gE-Jobcentern“ DST

nachrichtlich:
Mitgliedsverbände

Kontakt

Nikolas Schelling
nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.11.00 D

Dokumenten-Nr.
V 4212

BMAS plant junge Menschen (unter 25 Jahren) ab 2025 nicht mehr im SGB II sondern im SGB III zu betreuen

Kurzüberblick: Das BMAS plant ab 2025 junge Menschen (unter 25 Jahren) nicht mehr im Jobcenter zu betreuen. In Zukunft soll diese Gruppe durch die Agenturen unterstützt werden. Einsparauflagen für das Jahr 2025 sind die Ursache.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gestern die Länder und kommunalen Spitzenverbände über die Haushaltsplanung des Bundes im Sozialgesetzbuch II und die daraus folgenden Änderungen informiert.

Im Jahr 2024 wird der Kabinettsbeschluss des Bundes voraussichtlich die gleiche Mittelausstattung aufweisen, die schon im Kabinettsbeschluss für das Jahr 2023 vorgesehen war. Für Verwaltungsmittel sind 5 Milliarden vorgesehen, Eingliederungsmittel stehen in Höhe von ca. 4,2 Milliarden Euro zur Verfügung und Ausgabereste von 600 Millionen werden auf die Jobcenter verteilt. Die Aufstockung der Finanzmittel durch den Bundestag im Rahmen der Haushaltsverhandlungen in Höhe von 500 Millionen Euro für das Jahr 2023 wird im Kabinettsbeschluss nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2025 werden die Einsparvorgaben bei den Jobcentern deutlich steigen. Es stehen Einsparungen von ca. 900 Millionen Euro im Raum. Dies erzwingt aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales strukturelle Änderungen. So plant das Ministerium, dass die Betreuung von jungen SGB II-Leistungsberechtigten (unter 25 Jahren) ab 2025 nicht mehr in der Verantwortung der Jobcenter liegen wird. Die Zuständigkeit soll ins SGB III wandern und durch die Agenturen durchgeführt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird für den Zuständigkeitswechsel eine Gesetzesinitiative im zweiten Halbjahr 2023 angehen.

Der Deutsche Städtetag hat gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag und der Bundesagentur für Arbeit eine auskömmliche Ausstattung der Jobcenter eingefordert (**Anlage**) und lehnt den Spardruck und daraus folgende Änderungen ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Schelling', with a long horizontal flourish extending to the right.

Nikolas Schelling

Anlagen



Für eine gute Mittelausstattung der Jobcenter

Einfach war es für die Jobcenter mit ihrem sozial- und arbeitsmarktpolitischen Auftrag noch nie. Der Übergang der ukrainischen Geflüchteten in die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Bewältigung der Energiekrise und die Umsetzung des Bürgergeldes haben die besonderen Herausforderungen deutlich gemacht und dabei die strukturellen Defizite bei der Finanzausstattung der über 400 Jobcenter umso mehr erkennbar werden lassen. Als Träger der Jobcenter – sowohl der gemeinsamen Einrichtungen als auch der kommunalen Jobcenter – erheben die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam folgende Forderungen:

Zusätzliche Aufgaben erfordern zusätzliches Geld

Den Jobcentern müssen auskömmliche Finanzmittel zur Verfügung stehen. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird der gesetzliche Auftrag der Jobcenter, der gerade erst um die Betreuung der Ukraine-Vertriebenen erweitert worden ist, erneut deutlich verändert und ausgeweitet. Damit die Jobcenter langzeitarbeitslose Menschen den Zielsetzungen des Bürgergeld-Gesetzes gemäß noch besser betreuen und in Arbeit integrieren können, benötigen sie sowohl im Verwaltungskosten- als auch im Eingliederungsmittelbudget entsprechende finanzielle Ressourcen. Das jeweilige Budget, das den Jobcentern zur Verfügung gestellt wird, muss für die Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgaben ausreichend sein.

Vor diesem Hintergrund ist die für das Jahr 2023 erfolgte Kürzung der Verwaltungskosten nachdrücklich zu kritisieren: Sie treibt die Jobcenter nur umso stärker in die Notwendigkeit, Mittel zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser in den Verwaltungskostentitel umzuschichten. In diesem Jahr planen die meisten Jobcenter mit einer Umschichtung von über einer halben Milliarde Euro, was einer Verdopplung im Vergleich zum letzten Jahr entspricht. Dies schränkt die Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik noch weiter ein.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass mit dem 2019 in Kraft getretenen Teilhabechancengesetz Instrumente eingeführt wurden, die langfristig angelegt sind und damit auch dauerhaft Finanzmittel binden. Für bereits eingegangene Verpflichtungen sind deshalb zwingend ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, um eine Konkurrenzsituation zwischen arbeitsmarktnäheren Kundinnen und Kunden, die beispielsweise eine Qualifizierung brauchen, und arbeitsmarktfernen Menschen, für die eine geförderte Beschäftigung in Frage kommt, zu vermeiden.

Diese Problematik ist von grundsätzlicher Bedeutung und daher nicht nur für den Haushalt 2023 relevant, sondern mit Blick auf kommende Haushaltsjahre zu beachten.

Ukrainische Geflüchtete erfordern zugleich mehr Personal

Darüber hinaus erfordert insbesondere die Integration der ukrainischen Geflüchteten zusätzliches Personal. In einzelnen Jobcentern hat sich der Bestand der

erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um bis zu 30 Prozent erhöht – bei gleichzeitig zurückgehenden Haushaltsmitteln.

Vor diesem Hintergrund müssen zusätzliche Finanzmittel in Relation zur Anzahl an ukrainischen Flüchtlingen pro Jobcenter (Fallzahlveränderung im Vergleich zu 2021) verteilt werden. Ein solcher Verteilmaßstab hatte bereits während der Migrationsbewegungen 2015/16 bei der Verteilung von Zusatzmitteln in Bezug auf vor allem syrische Flüchtlinge Anwendung gefunden.

Grundausstattung für die Jobcenter

Die Verteilung dieser Haushaltsmittel auf die Jobcenter erfolgt bisher nach dem Anteil der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Jobcenters. Dieser proportionale Maßstab lässt die Grundkosten eines Jobcenters außer Acht, die durch das SGB II gesetzlich vorgegeben sind. Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Jobcenter müssen für diese gesetzlich vorgegebenen Funktionen der Geschäftsführung, der oder des Beauftragten für den Haushalt, der Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten sowie der oder des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Personalstellen vorgehalten werden.

In der Folge ergibt sich ein Grundbedarf an Verwaltungsmitteln, der unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Personen anfällt. Dieser Grundbedarf sollte jedem Jobcenter unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Haushalte zugeteilt werden. Außerdem sollte die Zusammenarbeit benachbarter Jobcenter vereinfacht und attraktiver werden.

Wir fordern die Bundespolitik auf, den berechtigten Anliegen der Jobcenter nach einer auskömmlichen Mittelausstattung zu entsprechen und deren Bedarfe anzuerkennen. Beim Bürgergeld handelt es sich um das zentrale Sozialsystem für derzeit 5,7 Millionen Menschen. Ihnen eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu bieten, um den Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Transferleistungen sichern zu können, ist ein wesentliches Ziel deutscher Sozialpolitik. Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, brauchen die Jobcenter ideale Bedingungen in finanzieller und personeller Hinsicht.

Nürnberg/Berlin, im Juni 2023